

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 1 Sa 138/18**

2 Ca 160 b/18 ArbG Kiel



**Beschluss vom 18.03.2019**

In dem Rechtsstreit

**pp.**

hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein gemäß den §§ 64 Abs. 7, 53 Abs. 1 S. 1 ArbGG, 319 Abs.1 ZPO durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts ... allein beschlossen:

1. Der Tatbestand des Urteils vom 12.02.2019 wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit im Sinne des § 319 Abs. 1 ZPO dahingehend berichtigt, dass der auf S. 3 des Urteils wiedergegebene Inhalt von § 10 des Arbeitsvertrags unter der Überschrift "Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen" lautet:
2. "Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, findet der Tarifvertrag, die der IGZ e.V. für seine Mitglieder mit dem DGB abgeschlossen hat, insbesondere der Manteltarifvertrag IGZ vom 30. April 2010 und sämtliche Betriebsvereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung."
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

**Gründe:**

Die Berichtigung erfolgte auf Anregung der Beklagten mit Zustimmung des Klägers.

Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht erkennbar kein Anlass.

Der Vorsitzende

gez. ...